Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) regeln sämtliche Lieferungen und Leistungen der Tietzes GmbH gegenüber ihren Kundinnen und Kunden (**Kunde**). Sie gelten sowohl gegenüber Geschäftskunden als auch gegenüber Konsumenten. Als Konsument gilt eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschliesst, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

Diese AGB werden Vertragsbestandteil, wenn sie dem Kunden vor oder bei Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht werden und er ihrer Geltung zustimmt. Sie gelten auch für alle Nachträge und Zusatzbestellungen zum betreffenden Auftrag.

Bei Widersprüchen gehen individuelle Vereinbarungen der Parteien, danach eine vom Kunden angenommene Auftragsbestätigung, danach die Offerte und anschliessend diese AGB vor.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn die Tietzes GmbH ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

2. Alkoholische Getränke

Die Abgabe alkoholischer Getränke richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Altersgrenzen. Verboten ist insbesondere die Abgabe von:

- gebrannten Wassern, Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an Personen unter 18 Jahren;
- anderen alkoholischen Getränken, insbesondere Wein, Bier und gegorenem Most an Personen unter 16 Jahren.

Den Mitarbeitenden der Tietzes GmbH ist auf Verlangen ein gültiger Ausweis vorzuweisen. Für die Alterskontrolle massgeblich ist die als Besteller auftretende Person. Kann auf Verlangen kein gültiger Ausweis vorgewiesen werden oder wird das Mindestalter von 16 beziehungsweise 18 Jahren nicht erreicht, werden die bestellten alkoholischen Getränke nicht abgegeben. Der Kunde hat die Tietzes GmbH vorab auf Anlässe mit minderjährigen Teilnehmenden hinzuweisen und unterstützt die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften. Beruht die verweigerte Abgabe auf Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden, bleiben die bereits angefallenen und nicht anderweitig verwendbaren Kosten geschuldet; ersparte Aufwendungen werden angerechnet.

3. Angebot, Vertragsschluss und Leistungsumfang

Produktdarstellungen, Preislisten und sonstige Angaben auf der Website, in Prospekten oder in sozialen Medien sind freibleibend und stellen keine verbindliche Offerte dar. Eine individuell erstellte Offerte der Tietzes GmbH ist bis zum darin genannten Ablaufdatum verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet wird.

Der Auftrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung der Tietzes GmbH in Textform (insbesondere per E-Mail) oder mit Beginn der Leistungserbringung zustande. Eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neue Offerte und bedarf der Annahme durch den Kunden.

Die Tietzes GmbH übernimmt keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit ihrer Produkte und Leistungen. Bei Nichtverfügbarkeit einzelner bestellter Warenbestandteile ist die Tietzes GmbH berechtigt, für die Herstellung der bestellten Produkte nach Art, Qualität und Preis gleichwertige Ersatzprodukte zu verwenden. Bei Ernährungsvorgaben aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund von Allergien erfolgt eine Ersatzlösung ausschliesslich in Absprache mit dem Kunden.

Der Kunde muss bekannte Allergien, Unverträglichkeiten und zwingende Ernährungsvorgaben möglichst bereits bei der Anfrage, spätestens jedoch innerhalb der in der Offerte oder Auftragsbestätigung genannten Frist vollständig und richtig mitteilen.

Trotz branchenüblicher Sorgfalt können unbeabsichtigte Spuren oder Kreuzkontakte nicht vollständig ausgeschlossen werden, sofern die Tietzes GmbH nicht ausdrücklich in Textform eine weitergehende Eigenschaft zugesichert hat.

Die Tietzes GmbH darf fachkundige Hilfspersonen und Drittanbieter beiziehen. Sie bleibt gegenüber dem Kunden für die vertragsgemässe Leistungserbringung nach Massgabe von Ziffer 8 verantwortlich.

4. Mitwirkungspflichten

Der Kunde gilt als Veranstalter des betreffenden Anlasses und trägt die alleinige Verantwortung für sämtliche erforderlichen Bewilligungen, Sicherheitsvorkehrungen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Die Tietzes GmbH erbringt ihre Leistungen ausschliesslich als Catering-Dienstleister und übernimmt keine Veranstalterfunktion.

Die definitive Anzahl der Gäste ist der Tietzes GmbH **spätestens 10 Arbeitstage** vor dem Anlass mitzuteilen. Erfolgt keine fristgerechte Meldung, gilt die zuletzt bestätigte Gästezahl. Diese Anzahl bildet die verbindliche Grundlage für die Rechnungsstellung. Nach Ablauf dieser Frist mitgeteilte Reduktionen der Gästezahl können nicht mehr berücksichtigt werden. Zusätzliche Gäste werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt, sofern und soweit eine entsprechende Leistungserbringung möglich ist.

Weiter stellt der Kunde der Tietzes GmbH rechtzeitig alle für die Leistung erforderlichen Informationen und die vereinbarten Einrichtungen zur Verfügung, insbesondere Angaben zu Zufahrt, Parkierung, Anlieferung, Auf- und Abbauzeiten, Strom, Wasser, Kühlung, Brandschutz, Hausordnung und einer verantwortlichen Kontaktperson vor Ort. Entstehen wegen verspäteter, unvollständiger oder unrichtiger Angaben, fehlender Zugänglichkeit, Wartezeiten oder kundenseitiger Änderungen zusätzliche Aufwendungen, werden diese zu den vereinbarten, andernfalls zu den üblichen Ansätzen in Rechnung gestellt. Bei einer konkreten Gefahr für Personen, Lebensmittel, Material oder den gesetzeskonformen Betrieb darf die Tietzes GmbH die betroffene Leistung bis zur Beseitigung der Gefahr aussetzen. Ist eine rechtzeitige sichere Leistung nicht mehr möglich und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, bleiben die Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen sowie allfällige Mehrkosten geschuldet.

5. Preise und Zahlung

5.1. Preise

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer.

Pauschalen decken nur die ausdrücklich bezeichneten Leistungen. Verbrauchs-, zeit- oder mengenabhängige Positionen, Drittleistungen, Transport-, Park-, Bewilligungs- und Entsorgungskosten werden gemäss Offerte oder Auftragsbestätigung, andernfalls nach effektivem und angemessenem Aufwand in Rechnung gestellt. Kostenschätzungen für variable Positionen sind unverbindliche Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich als Kostendach bezeichnet werden.

5.2. Zahlungsziel und Verzug

Die von der Tietzes GmbH gestellten Rechnungen sind innert 10 Tagen zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Mit Ablauf eines kalendermässig bestimmten Zahlungsziels gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug; andernfalls mit Mahnung. Der Verzugszins beträgt 8 % pro Jahr. Die erste Zahlungserinnerung ist kostenlos; für jede weitere Zahlungserinnerung bzw. Mahnung kann die Tietzes GmbH eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.– erheben.

5.3. Besondere Zahlungsregelung für Anlässe (Catering, Cooking)

Für Neukunden (Erstbuchung bei der Tietzes GmbH) ist die in der Offerte oder Auftragsbestätigung ausgewiesene voraussichtliche Auftragssumme bis zum dort oder auf der Rechnung genannten Termin, spätestens vor Beginn des Anlasses vollständig zu bezahlen.

Für Bestandskunden (ab der zweiten Buchung) wird mit Vertragsschluss eine Akontozahlung von 50 % der voraussichtlichen Auftragssumme fällig. Sie ist innert der auf der Rechnung angegebenen Frist zu bezahlen.

Getränke, Infrastruktur, Personal weitere aufwandabhängige Positionen werden nach effektivem Aufwand zu den vereinbarten Ansätzen in Rechnung gestellt. Nach Abschluss des Anlasses stellt die Tietzes GmbH eine Schlussrechnung unter Anrechnung der geleisteten Zahlungen. Ein Restbetrag ist innert 10 Tagen zu bezahlen; ein Guthaben des Kunden wird zurückerstattet.

6. Stornierung

6.1. Allgemeinen Bestellungen

Eine Stornierung hat in Textform (insbesondere per E-Mail) zu erfolgen. Massgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang bei der Tietzes GmbH; die nachstehenden Tagesangaben beziehen sich auf Kalendertage.

Bei allgemeinen Bestellungen, die nicht unter Ziffer 6.2 fallen, schuldet der Kunde im Fall einer Stornierung die bis

dahin angefallenen, nicht mehr vermeidbaren Kosten einschliesslich bereits beschaffter oder hergestellter Waren, verbindlich eingesetzter Drittleistungen und des entgangenen Deckungsbeitrags, insgesamt jedoch höchstens die vereinbarte Vergütung.

Geht die Stornierung 48 Stunden oder weniger vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungszeitpunkt ein, beträgt die Stornierungsentschädigung grundsätzlich 100 % der vereinbarten Vergütung. Die Tietzes GmbH rechnet erspar-te Aufwendungen und zumutbar erzielte Erlöse aus einer anderweitigen Verwendung an.

6.2. Gebuchte Anlässe (Catering, Cooking)

Bei der Stornierung eines bestätigten Anlasses schuldet der Kunde folgende pauschalierte Stornierungsentschädi-gung auf den vereinbarten Leistungen gemäss letzter Offerte oder Auftragsbestätigung:

- 30 oder mehr Tage vor dem Anlass: die bis dahin aufgelaufenen Kosten
- 20 bis 29 Tage vor dem Anlass: 20 % der vereinbarten Leistungen
- 10 bis 19 Tage vor dem Anlass: 50 % der vereinbarten Leistungen
- 0 bis 9 Tage vor dem Anlass: 100 % der vereinbarten Leistungen

Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet. Die Tietzes GmbH berücksichtigt ersparte Aufwendungen und zumutbar erzielte Erlöse aus einer anderweitigen Verwendung. Ausserordentliche, vom Kunden genehmigte Dritt- oder Spezialkosten, die trotz Stornierung nicht vermieden werden können und nicht bereits von der Pauschale erfasst sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ein allfälliger Überschuss wird zurückerstattet; ein Fehlbetrag bleibt geschuldet.

6.3. Verschiebung

Eine Verschiebung gilt als Stornierung, sofern die Parteien nicht in Textform einen Ersatztermin vereinbaren. Wird ein Ersatztermin vereinbart, werden bereits angefallene, nicht übertragbare Dritt- und Spezialkosten sowie ein nachweislicher zusätzlicher Aufwand in Rechnung gestellt; im Übrigen entfällt die Stornierungsentschädigung für den ursprünglichen Termin.

7. Lieferung, Abnahme und Mängel

Der Kunde prüft die gelieferten Waren, Mietgegenstände und Leistungen sobald dies nach dem üblichen Ge-schäftsgang zumutbar ist auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel. Solche sind der Tietzes GmbH unverzüglich, bei Leistungen an einem Anlass noch während des Anlasses, mitzuteilen, damit eine Behebung vor Ort möglich bleibt. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

Subjektive Erwartungen an Geschmack, Gestaltung oder Sättigungswirkung begründen keinen Mangel, sofern die vereinbarte Beschaffenheit eingehalten wird und keine objektive Fehlerhaftigkeit vorliegt.

Die Tietzes GmbH ist berechtigt, einen behebbaren Mangel innerhalb angemessener Frist nachzubessern oder eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen.

Bei Fehlmengen oder ausgefallenen Teilleistungen wird die Tietzes GmbH nach Möglichkeit unverzüglich nachlie-fern oder Ersatz leisten. Ist dies nicht möglich oder nicht mehr zweckmässig, wird die Vergütung für den betroffe-nen Teil angemessen herabgesetzt. Weitergehende Schadenersatzansprüche richten sich nach Ziffer 8.

8. Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, wird jede vertragliche und ausservertragliche Haftung der Tietzes GmbH ausgeschlossen.

Ebenso ist eine Haftung der Tietzes GmbH für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Hilfspersonen, namentlich ihrer Arbeitnehmer, Beauftragten, Lieferanten und Subunternehmer im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlos-sen.

Soweit eine Haftung der Tietzes GmbH bestehen sollte, ist sie auf den unmittelbaren, vertragstypischen und bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. In jedem Fall ist die Haftung der Tietzes GmbH auf den Gesamtwert des Auftrags beschränkt. Ausgeschlossen sind insbesondere mittelbare Schäden, Folge-schäden, Mangelfolgeschäden, Betriebsunterbrechungen, Nutzungsausfälle, entgangener Umsatz oder Gewinn, Reputationsschäden sowie Ansprüche Dritter.

9. Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten aussergewöhnliche, bei Vertragsschluss nicht vernünftigerweise vorhersehbare und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vermeidbare Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei, insbesondere Naturereignisse, Brände, Epidemien oder Pandemien und damit verbundene behördliche Massnahmen, Krieg, Terror, erhebliche Verkehrssperren, behördliche Verbote sowie Streiks.

Ist der vereinbarte Anlass von höherer Gewalt betroffen, bemühen sich die Parteien zunächst um einen zumutbaren Ersatztermin oder eine angepasste Durchführung. Kommt keine Einigung zustande oder ist die Leistung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, kann jede Partei den betroffenen Vertragsteil beenden. Der Kunde vergütet die bis dahin vertragsgemäss erbrachten Leistungen sowie nachgewiesene, unvermeidbare und nicht rückerstattbare Dritt- oder Spezialkosten; weitergehende Vorauszahlungen werden zurückerstattet. Die Stornierungspauschalen nach Ziffer 6 finden in diesem Fall keine Anwendung.

10. Miet- und Leihmaterial; Lebensmittel nach Übergabe

Miet- und Leihmaterial bleibt Eigentum der Tietzes GmbH oder des jeweiligen Drittanbieters. Der Kunde hat es ab Übergabe bis zur Rückgabe sorgfältig zu behandeln, nur bestimmungsgemäss zu verwenden und vor Verlust sowie Zugriff unbefugter Personen zu schützen.

Der Kunde haftet für Verlust und Beschädigung, soweit diese seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind. In Rechnung gestellt werden die angemessenen Reparaturkosten oder, wenn eine Reparatur nicht möglich oder wirtschaftlich ist, der Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung von Alter und Zustand.

Miet- und Leihmaterial ist zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig und in dem vereinbarten Zustand zurückzugeben oder zur Abholung bereitzustellen. Zusätzlicher Reinigungs-, Such-, Abhol- oder Verspätungsaufwand, der vom Kunden verursacht wird, kann nach effektivem Aufwand zu den vereinbarten, andernfalls zu den üblichen Ansätzen in Rechnung gestellt werden.

Nach Übergabe von Speisen und Getränken oder Übernahme von Resten durch den Kunden ist dieser für die Einhaltung der mitgeteilten Lagerungs-, Kühl-, Aufwärm- und Verbrauchshinweise verantwortlich. Die Tietzes GmbH haftet nicht für Schäden, die nach der Übergabe durch unsachgemässe Lagerung, unterbrochene Kühlketten, ungeeignetes Aufwärmen oder einen Konsum nach Ablauf der mitgeteilten Verbrauchsfrist verursacht werden.

Für persönliche Gegenstände des Kunden oder der Teilnehmenden übernimmt die Tietzes GmbH keine Obhutspflicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

11. Datenschutz

Die Tietzes GmbH bearbeitet Personendaten zur Vertragsanbahnung und -abwicklung, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen, namentlich zur Rechnungsstellung und Forderungsdurchsetzung. Daten werden nur soweit erforderlich an Hilfspersonen und Leistungspartner weitergegeben. Im Übrigen gilt die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung der Tietzes GmbH; zwingende datenschutzrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt unberührt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der Tietzes GmbH; vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

November 2026